

# Erläuterungen zur Änderung der Verordnung über die Behindertenhilfe vom 29. November 2016 (BHV, SG 869.710)

Stand: 1. Januar 2024

## 1. Ausgangslage

Die Verordnung über die Behindertenhilfe vom 29. November 2016 (BHV; SG 869.710) ist gemeinsam mit dem Gesetz über die Behindertenhilfe (BHG; SG 869.700) am 1. Januar 2017 in Kraft getreten. Die bisherigen Erfahrungen führten zu kleinen Anpassungen auf 1. Januar 2019. Am 12. Dezember 2023 beschloss der Regierungsrat weitere Änderungen an der BHV und setzte diese per 1. Januar 2024 in Kraft. Noch nicht umgesetzt wurde dabei eine Änderung der Methodik zur Anpassung der bikantonalen Tarife an die Teuerung im ambulanten Leistungsbereich. Diese wird nun analog den Anpassungen im stationären Bereich ergänzt.

Bei der Bearbeitung der letzten Änderungen geschah insofern ein Fehler, als dass mit dem Beschluss des Regierungsrates vom 12. Dezember 2023 folgende zwei Bestimmungen ganz aufgehoben wurden: § 28 Festlegung der Normkosten für ambulante personale Leistungen sowie § 29 Festlegung der Normkosten für ambulante nicht personale Leistungen.

Mit der jetzt vorgelegten Teilrevision werden die bis Ende 2023 geltenden Bestimmungen wieder in die BHV aufgenommen und inhaltlich angepasst. Aus formellen Gründen sind diese Inhalte neu in den §§ 28a und 29a geregelt.

# 2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

### § 28a Festlegung der Normkosten für ambulante personale Leistungen

Bisher § 28 (bis 31. Dezember 2023)		Neu § 28
<ul> <li>Der Regierungsrat legt für ambulante personale Leistungen die Normkosten pro anrechenbare (direkte) Begleitstunde in Form eines Referenzansatzes für die Fachleistungsstunde im Bereich Wohnen am Tag bei institutionellen Leistungserbringenden fest.</li> <li>Die Stundenansätze für die anderen Leistungstypen institutioneller ambulanter personaler Leistungen ergeben sich durch Multiplikation des Stunden-</li> </ul>		
ansatzes gemäss Abs. 1 mit den Faktoren aus der nachfolgenden Tabelle:		
Leistungskategorie	Anrech- nungsfaktor	
Fachleistungsstunde institutionell Wohnen am Tag	1	
Fachleistungsstunde institutionell Wohnen in der Nacht	1,21	

Assistenzstunde institutionell Wohnen am Tag	
Assistenzstunde institutionell Wohnen in der Nacht	0,72
Bereitschaftsdienst	0,01

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Für die Festlegung der Bedarfsstufe im Bereich Tagesstruktur kommen die Fachleistungsstunden institutionell Wohnen am Tag sowie die Assistenzstunde institutionell Wohnen am Tag zur Anwendung.

<sup>1</sup> Für personale ambulante Leistungen legt der Regierungsrat die Normkosten alle vier Jahre, erstmals auf den 1. Januar 2025, pro anrechenbare (direkte) Begleitstunde in Form eines Referenzansatzes für die Fachleistungsstunde im Bereich Wohnen am Tag bei institutionellen Leistungserbringenden fest.

<sup>2</sup> Der Teuerungsausgleich richtet sich nach § 21 Abs. 3.

3 Die Stundenansätze für die anderen Leistungstypen institutioneller ambulanter personaler Leistungen ergeben sich durch Multiplikation des Stundenansatzes gemäss Abs. 1 mit den Faktoren aus der nachfolgenden Tabelle

<u>Leistungskategorie</u>	Anrech- nungsfaktor
Fachleistungsstunde institutionell Wohnen am Tag	1
Fachleistungsstunde institutionell Wohnen in der Nacht	1.21
Assistenzstunde institutionell Wohnen am Tag	0,56
Assistenzstunde institutionell Wohnen in der Nacht	0,72
<u>Bereitschaftsdienst</u>	<u>0,01</u>

<sup>4</sup> Für die Festlegung der Bedarfsstufe im Bereich Tagesstruktur kommen die Fachleistungsstunden institutionell Wohnen am Tag sowie die Assistenzstunde institutionell Wohnen am Tag zur Anwendung.

<sup>5</sup> Die Stundenansätze für Assistenzleistungen für Wohnen am Tag und in der Nacht bei nicht institutionellem Leistungsbezug legt der Regierungsrat alle vier Jahre, erstmals auf den 1. Januar 2025, fest.

<sup>6</sup> Leistungen zur Unterstützung des betreuenden familiären Umfelds werden als Pauschalen für Assistenz ausgerichtet. Der Regierungsrat legt die Pauschalen alle vier Jahre, erstmals auf den 1. Januar 2025, pro Stunde fest.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Die Stundenansätze für Assistenzleistungen für Wohnen am Tag und in der Nacht bei nicht institutionellem Leistungsbezug legt der Regierungsrat jährlich fest.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Leistungen zur Unterstützung des betreuenden familiären Umfelds werden als Pauschalen für Assistenz ausgerichtet.

### Erläuterungen

§ 28 wurde mit dem Beschluss des Regierungsrates vom 12. Dezember 2023 versehentlich aufgehoben. Damit besteht derzeit keine Regelung zu Normkosten im ambulanten Bereich. Ziel war es damals, die bestehende Regelung zu überarbeiten, nicht zu streichen. Mit dem neuen § 28a wird nun die beabsichtigte Form der Tariffestlegung in der Verordnung verankert. Diese orientiert sich an der bereits gültigen Regelung im stationären Bereich mit einer vierjährigen Laufzeit und einer Regelung allfälliger Teuerungsausgleiche.

Abs. 1 und 2: Die Normtarife in der ambulanten Wohnbegleitung galten seit 2017 unverändert. Nach einem einmaligen Teuerungsausgleich auf das Jahr 2024 wird nun auf Ebene Verordnung der gleiche Mechanismus und die gleiche Periodizität für künftige Teuerungsanpassungen festgelegt wie bei den stationären Angeboten in Basel-Stadt und wie bei den stationären wie auch ambulanten Angeboten im Kanton Basel-Landschaft.

Abs. 3 und 4 entsprechen den bis Ende 2023 geltenden Absätzen 2 und 3.

Abs. 5 und 6: Die Stundenansätze für Assistenzleistungen werden ebenfalls künftig alle vier Jahre überprüft, unterliegen aber auch weiterhin keiner jährlichen Teuerungsanpassung. Dies korrespondiert mit der Vergütung vergleichbarer Leistungen beispielsweise im Bereich der Ergänzungsleistungen.

### § 29a Festlegung der Normkosten für ambulante nicht personale Leistungen

Bisher § 29 (bis 31. Dezember 2023)	Neu § 29a
<sup>1</sup> Der Regierungsrat legt für ambulante, nicht perso-	
nale Leistungen im institutionellen Bereich Norm-	
kosten pro Fachleistungsstunde je Bedarfsstufe	
fest.	
	<sup>1</sup> Für ambulante, nicht personale Leistungen im in-
	stitutionellen Bereich legt der Regierungsrat alle vier
	Jahre, erstmals auf den 1. Januar 2025, Normkos-
	ten pro Fachleistungsstunde fest.
	<sup>2</sup> Der Teuerungsausgleich richtet sich nach
	§ 21 Abs. 3.

#### Erläuterungen

Auch § 29 wurde mit dem Beschluss des Regierungsrates vom 12. Dezember 2023 versehentlich vollständig aufgehoben. Und wird hiermit als § 29 a wieder eingeführt. Mit der jetzt vorgelegten Teilrevision wird jedoch nun ebenfalls die Laufzeit und der allfällige Teuerungsausgleich analog den stationären und den personalen ambulanten Leistungen in der Verordnung festgeschrieben.